

Antrag auf Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 15.10.2022

Antragsstellende Personen: Bundesvorstand nach Beschluss in der Vorstandssitzung am 12.03.2022

Eingegangen: 13.09.2022

Anmerkung:

- I. Das Finanzamt hat die GfbV mit Schreiben vom 2. März 2022 aufgefordert, den Satzungszweck gemäß Abgabenordnung §52 zu präzisieren, um auch weiterhin den gesetzlichen Anforderungen für die Gemeinnützigkeit zu genügen. Der Text wurde auch vom Finanzamt befürwortet.
- II. Derzeit agiert der Direktor als leitender Angestellter mit einer Vollmacht des Vorstandes. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, schlägt der Vorstand vor, einen besonderen Vertreter nach BGB §30 in der Satzung zu verankern. An den bisherigen Verfahren ändert sich nichts.
- III. Die Ergänzung des Finanzamtes soll die Änderung der Satzung in unstrittigen Fällen erweitert werden.

§	alt	neu
§2 1.	entfällt	Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
§7 1.	Der Vorstand hat die während einer MV anstehenden Wahlen vorzubereiten, insbesondere ein gesetzlich und satzungsmäßig zulässiges Verfahren festzulegen.	Der Vorstand hat die während einer MV anstehenden Wahlen vorzubereiten, insbesondere ein gesetzlich und satzungsmäßig zulässiges Verfahren festzulegen.

	Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.	<p>Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einstellen und diese als seinen besonderen Vertreter/seine besondere Vertreterin nach §30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle umfasst.</p> <p>Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p>
§13	Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.	Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes die Gemeinnützigkeit betreffend kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.